Fachbereich Jobcenter

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen

Über Intranet, Südharz per e-Mail

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Göttingen,
28.12.2017

Auskunft erteilt:
Frau Schucht

E-Mail:
Schucht.M@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551 525-2955

Fax:
0551 525-62955

Zimmer:
2610
Gothaer Platz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1 / Unterhalt

Standort:
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Rundschreiben Nr. 20 / 2017 – SGB II
Verfahren bei Vorliegen eines Unterhaltsfalles – Anlage UH zum SGB II-Antrag

Übersicht des Regelungsinhaltes

Die Anlage UH ist ein wichtiger Bestandteil in der Prüfung von Unterhaltsansprüchen. Aus ihr können sich bereits wichtige Hinweise auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ergeben.

1. *Anzeige eines Unterhaltsfalles beim zuständigen Sachbearbeiter*

Die Anlage UH des SGB II-Antrages soll künftig bei jedem Unterhaltsfall vom Kunden vollständig ausgefüllt werden und zeitgleich mit der Aufgabe „Unterhalt“ dem zuständigen Unterhaltssachbearbeiter zugesandt werden.

2. *Vorgehensweise*

Wird bei der Antragsannahme bzw. Bearbeitung eines Neuantrages oder ggfs. auch Folgeantrages festgestellt, dass hier ein Unterhaltsanspruch bestehen könnte, ist zukünftig der/dem Kundin/Kunden, sofern noch nicht erfolgt, die Anlage UH auszuhändigen. Diese soll vollständig ausgefüllt werden. Gegebenenfalls ist die/der Kundin/Kunde einzuladen, um die fehlenden Angaben abzufragen.

Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass die Angaben über das Einkommen des Pflichtigen ausgefüllt sind. Ist dies nicht der Fall, sollte der Beruf und ggfs. der Arbeitgeber nachgefragt werden. (Die Anlage UH wird dahingehend zeitnah ergänzt.)

Meldet sich der Unterhaltspflichtige auf das Auskunftsersuchen der Unterhaltsstelle nicht, kann dann zumindest aufgrund der Angabe des

Berufes ein fiktives Einkommen angerechnet werden, aufgrund dessen eine Prüfung und Festsetzung der Leistungsfähigkeit vorgenommen werden kann.

Durch Ihre Mitarbeit kann die Unterhaltstelle effizienter und ergebnisorientierter tätig werden. In vielen Fällen entfällt dadurch die zeitaufwendige Recherche nach dem Arbeitgeber bzw. dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen.

im Auftrage

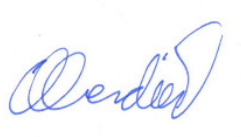

Oberdieck